

Kriterien zur Anerkennung des *Moduls Orientierungspraktikum*

Für die Anerkennung des Orientierungspraktikums im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Freien Universität Berlin gelten folgende Kriterien:

1. Psychologische Tätigkeit

Praktikant*innen sollen Kenntnisse über Anforderungen des Berufsalltags in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patient*innenversorgung erwerben.

Praktikant*innen sind im Anschluss in der Lage, erworbene Kompetenzen in interdisziplinärer Zusammenarbeit, der Beachtung berufsethischer Prinzipien, struktureller Maßnahmen zur Patient*innensicherheit sowie institutioneller, rechtlicher und struktureller Rahmenbedingungen in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit zu nutzen.

Es sollen Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patient*innenversorgung vermittelt werden. Darüber hinaus sollen Studierenden Einblicke in die Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie in strukturelle Maßnahmen zur Patient*innensicherheit ermöglicht werden.

2. Geeignete Einrichtungen und Betreuer*innen

Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden. Die Anleitung erfolgt durch berufspraktisch erfahrene Psycholog*innen (Master/Diplom oder vergleichbarer Abschluss) und/oder approbierte psychologische Psychotherapeut*innen.

3. Eingeschränkte Verantwortlichkeit

Praktikant*innen sollten zu keinem Zeitpunkt die einzige psychologische bzw. psychotherapeutische Fachkraft vor Ort (z.B. Personalabteilung, Station, Ambulanz) sein.

Praktikant*innen können bei Einzel- und Gruppeninterventionen (z.B. Gruppentherapien, Personaltrainings) hospitieren und aktiv unterstützen. Sie führen diese Sitzungen aber *nicht* eigenständig in Abwesenheit der betreuenden Fachkraft durch (Ausnahmen sind z.B. Entspannungs-, Genuss- oder Konzentrationstrainings).

Die Tätigkeit der Praktikant*innen darf kein unverzichtbarer Bestandteil der vor Ort geleisteten Arbeit sein, derart, dass durch die Tätigkeit eine Planstelle (auch teilweise) ersetzt wird.

4. Anerkennung von Praktikumsstätigkeiten vor Beginn des Studiums

Tätigkeiten vor Beginn des Studiums im Umfang von mindestens 120 h können auf Antrag der studierenden Person von der Hochschule als Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie die Kriterien der Absätze 1 bis 3 erfüllen.

5. Aufteilung des Praktikums

Das Praktikum kann nicht aufgeteilt werden.

Kriterien zur Anerkennung des *Moduls Berufspraktikum*

Für die Anerkennung des Berufspraktikums im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Freien Universität Berlin gelten folgende Kriterien:

1. Psychologische Tätigkeit

Praktikant*innen lernen ihr späteres berufliches Umfeld kennen und können sich mit allgemeinen Anforderungen des Berufsalltags auseinandersetzen (z. B. Übernahme von Verantwortung, Umgang mit Kritik, Zeit- und Selbstorganisation). Sie sind in der Lage, im Studium erworbene Kenntnisse (z. B. Gesprächsführung) bezogen auf praktische Fragestellungen anzuwenden. Sie können spezifische Kenntnisse und Kompetenzen in dem gewählten Praxisbereich anwenden sowie die Angemessenheit der Anwendung beurteilen.

2. Anleitung durch Fachpsycholog*innen vor Ort

Praktikant*innen leisten ihr Praktikum unter Anleitung einer Psychologin oder eines Psychologen (mit den Abschlüssen: M.Sc., Master of Arts oder Diplom) mit berufspraktischer Erfahrung ab.

3. Eingeschränkte Verantwortlichkeit

Praktikant*innen sollten zu keinem Zeitpunkt die einzige psychologische Fachkraft vor Ort (z.B. Personalabteilung) sein.

Praktikant*innen können bei Einzel- und Gruppeninterventionen (z.B. Gruppentherapien, Personaltrainings) hospitieren und aktiv unterstützen. Sie führen diese Sitzungen aber *nicht* eigenständig in Abwesenheit der betreuenden Fachkraft durch (Ausnahmen sind z.B. Entspannungs-, Genuss- oder Konzentrationstrainings).

Die Tätigkeit der Praktikant*innen darf kein unverzichtbarer Bestandteil der vor Ort geleisteten Arbeit sein, derart, dass durch die Tätigkeit eine Planstelle (auch teilweise) ersetzt wird.

4. Forschungspraktika

Forschungspraktika können an Universitäten oder anderen wissenschaftlichen Forschungsinstituten abgeleistet werden. Die Kriterien 1 bis 3 müssen dabei erfüllt sein.

5. Anrechnung von studentischen Hilfskrafttätigkeiten als Praktikum

Eine studentische Hilfskrafttätigkeit kann anerkannt werden, wenn sie den Kriterien 1 bis 4 entspricht. Fachbezogene Tutorentätigkeiten können bis zur Hälfte des erforderlichen Praktikumsumfangs anerkannt werden

6. Aufteilung des Praktikums

Das Praktikum kann in maximal zwei Teile aufgeteilt werden (jeder muss mindestens 120 h umfassen).

Kriterien zur Anerkennung des *Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit I*

Für die Anerkennung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I gelten folgende Kriterien:

1. Psychologische Tätigkeit

Die Studierenden lernen das berufliche Umfeld psychotherapeutischer Einrichtungen der Patient*innenversorgung kennen und können sich mit allgemeinen Anforderungen des Berufsalltags auseinandersetzen (z. B. Übernahme von Verantwortung, Zeit- und Selbstorganisation). Die Studierenden lernen, Kompetenzen institutioneller, rechtlicher und struktureller Rahmenbedingungen in diesem Berufsfeld zu nutzen. Sie erlernen zudem die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit im Berufsfeld zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten. Die Studierenden werden zudem befähigt, grundlegende erworbene Kompetenzen in der Kommunikation mit Patient*innen sowie anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen anzuwenden.

2. Geeignete Einrichtungen und Betreuer*innen

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I findet statt in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung; in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung vergleichbar sind; in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I findet nur statt, sofern dort Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen tätig sind.

Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt und dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.

3. Eingeschränkte Verantwortlichkeit

Praktikant*innen sollten zu keinem Zeitpunkt die einzige psychologische oder psychotherapeutische Fachkraft vor Ort (z.B. Personalabteilung, Station, Ambulanz) sein.

Praktikant*innen können bei Einzel- und Gruppeninterventionen (z.B. Gruppentherapien, Personaltrainings) hospitieren und aktiv unterstützen. Sie führen diese Sitzungen aber *nicht* eigenständig in Abwesenheit der betreuenden Fachkraft durch (Ausnahmen sind z.B. Entspannungs-, Genuss- oder Konzentrationstrainings).

Die Tätigkeit der Praktikant*innen darf kein unverzichtbarer Bestandteil der vor Ort geleisteten Arbeit sein, derart, dass durch die Tätigkeit eine Planstelle (auch teilweise) ersetzt wird.

4. Anrechnung von studentischen Hilfskrafttätigkeiten als Praktikum

Eine studentische Hilfskrafttätigkeit kann anerkannt werden, wenn sie den Kriterien 1 bis 3 entspricht.

5. Aufteilung des Praktikums Berufsqualifizierende Tätigkeit

Das Praktikum kann in maximal zwei Teile (à mindestens 120 h) aufgeteilt werden.